

153. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Auspielung von Sachen öffentlich veranstaltet?

St.G.B. §. 286.

2. Verhältnis des Verbotes in St.G.B. §. 286 zu dem Verbote des Haltens von Glücksspielen in einem öffentlichen Versammlungsorte etc nach St.G.B. §. 360 Nr. 14.

I. Straffenat. Urt. vom 9. Februar 1882 g. G. Rep. 116/82.

I. Landgericht Gleiwitz.

Gründe:

Gegen den Süßfruchthändler G. war das Hauptverfahren eröffnet worden, weil er im Juni 1881 zu B. ohne obrigkeitliche Erlaubnis eine öffentliche Auspielung beweglicher Sachen — Süßfrüchte — veranstaltet habe. Unter Freisprechung von dem ihm solchergestalt aus St.G.B. §. 286 zur Last gelegten Vergehen ist Angeklagter mit der Feststellung, am 26. Juni 1881 zu B. unbefugt in einem öffentlichen Versammlungsorte (einer starkbesuchten Gartenrestauration) Glücksspiele gehalten zu haben, aus St.G.B. §. 360 Nr. 14 verurteilt. Der Staatsanwalt greift dieses Erkenntnis wegen rechtsirriger Nichtanwendung des §. 286 Abs. 2 St.G.B.'s an.

Als Sachverhalt erklärt das Landgericht erwiesen: Angeklagter, einen Korb mit Süßfrüchten und Äpfeln, sowie einen Beutel führend,

worin sich 99, mit den fortlaufenden Zahlen 1—99 bezeichnete Holzplättchen befinden, tritt, im Garten herumgehend, an die besetzten Tische und bietet den Gästen seine Waren zum Kaufe an. Zugleich beabsichtigt er, an diejenigen einzelnen Personen, „welche es wünschen und ihn dazu auch auffordern“, seine Waren, statt Verkaufes, durch Spiel zu veräußern. Das Verfahren dabei ist folgendes: Der Spieler macht einen „bestimmten Einsatz“ und äußert sich sodann, ob er „gerade oder ungerade“, oder „unter Hundert“ ziehen will. Im ersteren Falle erhält der gewinnende Spieler Waren im Betrage des doppelten Einsatzes. Bei der anderen Spielweise nimmt der Beteiligte drei Holzplättchen aus dem Beutel heraus. Die auf diesen verzeichneten Zahlen werden zusammengerechnet und gewonnen sind, falls die Summe 100 nicht erreicht, Waren für den fünffachen Betrag des Einsatzes, während sonst der Einsatz als Gewinn dem Warenhändler verbleibt.

Anerkannt ist, daß hierdurch Angeklagter an einem öffentlichen Orte öffentlich ohne obrigkeitliche Erlaubnis (unbefugt) Glücksspiele gehalten, dagegen verneint, daß in dem eingehaltenen Verfahren eine öffentlich veranstaltete Auspielung beweglicher Sachen enthalten sei. Angeknüpft wird diese Beurteilung an die spezielle Thatsache, daß sich dem im Garten herumgehenden Angeklagten gegenüber drei Personen mit der Erklärung gemeldet, je drei Nummern unter 100 ziehen zu wollen, daß nach erklärtem Einverständnisse des Angeklagten zwei dieser Personen unter 100 gezogen und je einen Mal als Gewinn verabsolgt erhalten hatten, während die dritte Person — den Einsatz — verlor. Die Voraussetzungen der durch St.G.B. §. 286 Abs. 2 bedrohten obrigkeitlich nicht erlaubten, öffentlich veranstalteten Auspielung beweglicher Sachen sollen vorliegend deshalb fehlen, weil eine solche Auspielung nur derjenige veranstaltet, „welcher den Gegenstand der Auspielung bezeichne, die Zahl der Lose, sowie den Preis eines solchen bestimme, diese gegen Zahlung des Preises verabsolgt und dabei beabsichtige, daß der zur Auspielung bestimmte Gegenstand in das Eigentum derjenigen Person übergehe, deren Nummer gezogen sei.“ Im gegenwärtigen Falle wäre anders verfahren, da die 100 oder eine höhere Gesamtzahl ziehenden Personen „ihren Einsatz verloren und keine Waren erhielten.“

Mit Recht rügt der Staatsanwalt, daß in diesen Ermägungen St.G.B. §. 286 Abs. 2 verkannt ist. Das Verbot, öffentlich Auspielung von Sachen ohne obrigkeitliche Erlaubnis zu veranstalten, ruht auf

dem gesetzgeberischen Gedanken, Täuschungen und Übervorteilungen des Publikums und Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen zu verhüten. Veranstalter einer Auspielung im Sinne des §. 286 St.G.B.'s ist, wer dem Publikum — im Gegensatz zu einem bestimmt durch individuelle Beziehungen begrenzten Personenkreise — gegen Entrichtung eines Entgelts — Einsatz — die Hoffnung in Aussicht stellt, bezw. das Anrecht gewährt, je nach dem Ergebnisse einer wesentlich durch Zufall bedingten Ziehung *u.* — mit dem Risiko des Verlustes des Einsatzes — einen, mehr oder weniger bestimmt bezeichneten Wertgegenstand zu gewinnen. Vollendet ist dieses, durch §. 286 Abs. 2 St.G.B.'s vorgesehene Vergehen, sobald dem Publikum, gleichgültig in welcher speziellen Form, die Beteiligung zugänglich gemacht wird. Unerheblich für den Begriff des Reates erscheint insbesondere, ob zwischen mehreren gleichzeitig eintretenden Spielern ein Auspielgeschäft im engeren Sinne bewerkstelligt wird, oder ob das Verfahren eher die Natur einer Wette zwischen dem Unternehmer und den einzelnen nacheinander ziehenden Spielern annimmt.

Vorliegend hat Angeklagter allen in der Gartenrestauration anwesenden Gästen, soviele er geneigt fand, die Beteiligung an dem Geschäft angeboten, einen bestimmten Einsatz behufs möglichen, vom Zufalle abhängigen Gewinnens eines unter seinen Warenvorräten befindlichen Objektes auf die Gefahr des Verlustes des Einsatzes zu wagen, und hierdurch mehrere der gegenwärtigen Personen zur Anteilnahme bewogen, sohin eine Auspielung veranstaltet. Da die Strafkammer sodann zutreffend die Öffentlichkeit dieses Verfahrens, auch den Mangel vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubnis zu derartigem Vertriebe anerkennt, sind sämtliche gesetzliche Merkmale des Vergehens nach §. 286 Abs. 2 St.G.B.'s, wodurch die Anwendung des §. 360 Nr. 14 St.G.B.'s ausgeschlossen wird, gegeben, wie das Reichsgericht bereits in einem verwandten Falle (Entsch. in Straff. Bd. 1 Nr. 194) ausgesprochen hat.

Die Gegengründe der Strafkammer sind hiernach bedeutungslos, zumal der Gegenstand der Auspielung in ausreichender Weise bezeichnet wurde, auch die Aushändigung besonderer Lose an die Spieler und die Bestimmung deren Anzahl von vornherein ebenso unwesentlich ist, als die vermehrte Voraussetzung, daß gerade eine der in einem bestimmten Zeitraume successiv sich beteiligenden Personen einen bestimmten Gewinn erzielen müsse.